

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



17. Jahrgang

Seelow, den 29.12.2010

Nr. 8

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24.11.2010	2
Beschlüsse des Kreistages vom 08.12.2010	2
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL-2011) vom 08.12.2010	4
Wirtschaftsplan 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-	16
Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2009-31.12.2009	17
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes 2010 (Jahresabschlüsse 31.12.2009)	18

### **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim	19
Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgeln/Alt Zeschdorf	26

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011	28
Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 29.11.2010	29

#### II. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	30
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	31

Impressum

32

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24.11.2010**

Am 24.11.2010 führte der Kreisausschuss seine 15. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

hob den Beschluss Nr. 2010/KA/13-13 vom 01.09.2010 über die Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in 15344 Strausberg auf, fasste erneut einen Beschluss zur Veräußerung dieser Liegenschaft

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KA/233; Beschluss Nr. 2010/KA/14-15)

und

bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 08.12.2010 vor.

### **Beschlüsse des Kreistages vom 08.12.2010**

Beschlüsse des Kreistages vom 08.12.2010

Am 08.12.2010 führte der Kreistag seine 16. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland und
- den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2009 (Erarbeitungsstand Nov. 2010) (Informationsvorlage Nr. 2010/KT/228) entgegen.

Der Kreistag

ermächtigte den Landrat, für den Landkreis Märkisch-Oderland die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ mit den genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen  
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/225; Beschluss Nr. 2010/KT/197-16)

beschloss

zur Organisationsform der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis MOL, dass die bisherige ARGE ab 2012 als gemeinsame Einrichtung (gE) der Bundesagentur (BA) und des Landkreises Märkisch-Oderland fortgesetzt wird und beauftragte den Landrat, entsprechend dem Verhandlungsergebnis mit der BA dazu eine gründungsbegleitende Vereinbarung bis 31.12.2010 abzuschließen

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/239; Beschluss Nr. 2010/KT/198-16)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL-2011)

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/222; Beschluss Nr. 2010/KT/199-16)

den Wirtschaftsplan 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/224; Beschluss Nr. 2010/KT/200-16)

die Zustimmung zur Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und beauftragte den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages, diese Resolution der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zuzuleiten

(Antrag Nr. 2010/KT/240; Beschluss Nr. 2010/KT/201-16)

den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst und die Entlastung des Werkleiters

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/235; Beschluss Nr. 2010/KT/204-16)

den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2011 in der vorliegenden Fassung

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/234; Beschluss Nr. 2010/KT/205-16)

die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung des ÖPNV in der Fortschreibung für 2011/2012

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/232; Beschluss Nr. 2010/KT/206-16)

die ÖPNV-Investitionsliste 2010/2

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/230; Beschluss Nr. 2010/KT/207-16)

die ÖPNV-Investitionsliste für das Jahr 2011

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/231; Beschluss Nr. 2010/KT/208-16)

fasste zur geprüften Jahresrechnung 2009 des Landkreises Märkisch-Oderland folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht vom 14.10.2010 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 zur Kenntnis.
2. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2009 wird gemäß den §§ 93 Abs. 3 GO, 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. dem Kommunalrechtsreformgesetz beschlossen.
3. Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß den §§ 93 Abs. 3 GO, 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. dem Kommunalrechtsreformgesetz für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2009 die Entlastung zu erteilen.

(Antrag Nr. 2010/KT/221; Beschluss Nr. 2010/KT/202-16)

bewilligte die erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen für das Oderhochwasser 2010 entsprechend § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 236.100,00 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge aus Erstattungen des Landes und durch Minderaufwendungen bei den Zinsen für Kassenkredite.

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/237; Beschluss Nr. 2010/KT/209-16)

lehnte den Beschlussvorschlag zur Erarbeitung einer Gehölzschutzverordnung des Landkreises MOL ab

(Antrag Nr. 2010/KT/226; Beschluss Nr. 2010/KT/203-16)

lehnte den Beschlussvorschlag zu einem Bekenntnis der vom Kreis bezuschussten und geförderten Projektträger und Initiativen auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Brandenburger Verfassung ab.

(Antrag Nr. 2010/KT/243; Beschluss Nr. 2010/KT/210-16)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag über eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

(Antrag Nr. 2010/KT/238; Beschluss Nr. 2010/KT/211-16)

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011 (Abfallgebührensatzung –AGSMOL-2011) vom 08.12.2010**

**Abfallgebührensatzung des  
Landkreises Märkisch-Oderland 2011  
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL-2011)  
vom 08.12.2010**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Verbindung mit §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011 beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2  
Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken  
anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
  
- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
  - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
  - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
  - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
  - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
  - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
  - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
  - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
  - j) für den Verwaltungsaufwand und
  - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
  
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
  - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
  - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
  - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.

- d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Bänderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Auf Antrag des Abschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 15 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 (13) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Bänderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
  - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
  - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.
- Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

## **§ 6**

### **Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
- a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
  - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.
- Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.

- c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.  
Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.
- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
  - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
  - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
  - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

## **§ 8**

### **Gebührensätze für die Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,49 € je Kalendermonat.

### **§ 9**

#### **Gebührensätze für die Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,15 €. Werden bei Leerungen dieser Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 73,12 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,31 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,48 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,72 €.

### **§ 10**

#### **Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr**

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:
  - a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,35 € je Kalendermonat
240 Liter	0,49 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,67 € je Kalendermonat
  - b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	0,49 € je Kalendermonat
240 Liter	1,18 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,02 € je Kalendermonat.
- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000, 15.000 20.000 Liter	295,04 € je Kalendermonat.
-----------------------------	----------------------------

### **§ 11**

#### **Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr**

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,57 €/Vorgang.

### **§ 12**

#### **Gebührensatz für die Holgebühr**

Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt 0,02 € /Entleerung/Meter.



**§ 13****Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation**

- (1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	89,82 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	89,82 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	89,82 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	89,82 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	11,99 €/Tonne
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107) Ofenschutt	117,83 €/Tonne
7	Dämmmaterial (AVV 170604)	420,30 €/Tonne
8	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	45,77 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	58,04 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	126,85 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	186,07 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	224,65 €/Tonne
13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 5 – 8 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.

**§ 14**

**Gebührensätze für das Sammelsystem für  
Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen und für die  
Schadstoffsammlung aus privaten Haushaltungen**

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bringsystem  
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
  - b) Holsystem  
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Antrag gemäß § 19 (1) Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.

### **§ 15**

#### **Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall**

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

### **§ 16**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
- a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
  - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
  - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
  - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
  - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
  - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der

Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

### **§ 17**

#### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und

nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,

danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen.

### **§ 18**

#### **Fälligkeit der Gebührensatzung**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche

Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 19**

#### **Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 20**

#### **Vorauszahlungspflicht**

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.

- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

### **§ 21**

#### **Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

### **§ 22**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Entsorgungsbetrieb die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2010 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL-2010) vom 09.12.2009

außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 21.12.2010

G .Schmidt  
Landrat

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011**

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01 20 03 02 20 03 03 20 03 07 20 03 99	gemischte Siedlungsabfälle Marktabfälle Straßenkehrschutt Sperrmüll (ohne Holzanteile) Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsan- lagen und Wasserver- sorgung	19 08 01 19 08 02 19 08 05 20 03 06	Sieb- u. Rechenrückstände Sandfangrückstände Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04  19 12 12	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen  sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezi- fische Abfälle	02 01 04  03 01 01 03 01 05  03 03 01 03 03 07 04 01 09 04 02 09 04 02 10  04 02 21 04 02 22 07 02 13 12 01 05 15 01 01 15 01 02 15 01 05 15 01 06 15 02 03  17 02 03 18 01 09  19 05 01 19 05 02  19 12 01	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)  Rinden und Korkabfälle Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen  Rinden und Holzabfälle mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish Abfälle aus Verbundmaterialien ( imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)  Abfälle aus unbehandelten Textilfasern Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern Kunststoffabfälle Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen  Kunststoff Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen  nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen Papier und Pappe

	19 12 08	Textilien
	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
	20 01 39	Kunststoffe
	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

## Anlage 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011

### Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,55
07 06 08*	Desinfektionsmittel	0,36
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,38
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,35
11 01 06*	Säuren	0,39
11 01 07*	Laugen	0,39
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ohne PU-Schaumdosens)	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,39
16 01 07*	Ölfiler	0,39
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,73
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,30
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,30
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,73

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,42
20 01 13*	Lösemittel	0,40
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,55
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)	1,55
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen (Tenside)	0,39
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

**Wirtschaftsplan 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

**Bekanntmachungsanordnung**

Der nachfolgende

**Wirtschaftsplan 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

**15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 2-5**

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2011 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 21.12.2010

G. Schmidt  
Landrat



**Wirtschaftsplan 2011**

für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)  
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2010/KT/200-16 vom 08.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

**1 Es betragen****1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	+ 9.415.647,51 €
die Aufwendungen	+ 9.987.774,27 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	- 572.126,76 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzu-/abfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	- 32.500,00 €
aus der Investitionstätigkeit	- 4.381.200,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	+ 5.100.000,00 €

**2 Es werden festgesetzt**

2.1 Gesamtbetrag der Kredite	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Seelow, den 21.12.2010

G. Schmidt  
Landrat

**Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2009-31.12.2009**

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2009-31.12.2009 wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2009 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

**16259 Bad Freienwalde (Oder), Adolf-Bräutigam-Str. 13**

in der Zeit vom	03.01.2011-03.02.2011
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, den 21.12.2010

## Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

## Bilanz zum 31. Dezember 2009 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>					<b>Passiva</b>
	31.12.2009	31.12.2008		31.12.2009	31.12.2008
	€	€			€
A. Anlagevermögen	<u>2.641.621,66</u>	<u>2.551.870,30</u>	A. Eigenkapital	<u>5.974.291,07</u>	<u>6.125.303,30</u>
B. Umlaufvermögen	<u>4.801.852,70</u>	<u>5.151.417,37</u>	B. Sonderposten	<u>3.272,50</u>	<u>1.393.600,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>143.891,28</u>	<u>151.885,20</u>	C. Rückstellungen	<u>1.424.613,62</u>	<u>336.269,57</u>
			D. Verbindlichkeiten	<u>185.188,45</u>	
	<b><u>7.587.365,64</u></b>	<b><u>7.855.172,87</u></b>		<b><u>7.587.365,64</u></b>	<b><u>7.855.172,87</u></b>

<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes 2010 (Jahresabschlüsse 31.12.2009)</b>
---

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage  
des Beteiligungsberichtes 2010 (Jahresabschlüsse 31.12.2009)**

Der Beteiligungsbericht 2010, der über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts im Geschäftsjahr 2009 informiert, liegt

**vom 3. Januar bis 3. Februar 2011**

im Landratsamt am Dienort Seelow, Puschkinplatz 12,  
Wirtschaftsamt / Zimmer A 105

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag:    9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
                  13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag:     9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel  
Beigeordneter u. Leiter Wirtschaftsamt

## **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

### **6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim**

### **6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde vom 27.12.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 08.12.2010 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim beschlossene

### **6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim**

zusammen mit ihrer

#### **Genehmigung vom 22.12.2010**

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 27.12.2010

G. Schmidt

#### **I.**

**Der Genehmigungsbescheid vom 22.12.2010 hat folgenden Wortlaut:**

### **6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hier: Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), und der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim die durch die Verbandsversammlung am 08.12.2010 beschlossene 6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim.

Die oben genannte Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

## II.

### **Die 6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat folgenden Wortlaut:**

#### **V e r b a n d s s a t z u n g des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim**

Auf der Grundlage der §§ 1,7, 9, 11 Abs. 1, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2010 die folgende 6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienstsiegel und Rechtsaufsicht**

(1) Der Trink- und Abwasserverband führt den Namen „Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim“ (Kurzform TAVOB).

(2) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (im Folgenden „Verband“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Seine Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Freienwalde (Oder), Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

(6) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind: Stadt Bad Freienwalde (Oder), bestehend aus den bewohnten Stadtteilen: Bad Freienwalde (Oder), Altglietzen, Altranft, Bralitz, Herrenwiese (im Ortsteil Schiffmühle), Hohenwutzen, Neuenhagen, Neukietz, Sonnenburg, Schiffmühle, Wendtshof und Zuckerfabrik (im Ortsteil Altranft), Stadt Wriezen und die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Neulewin, Oderaue, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop.

(2) Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.

(4) Im Übrigen gelten für neue Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 GKG.

#### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen. Der Verband wird in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen öffentlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik sparsam und wirtschaftlich planen, errichten und betreiben. Neben den ökologischen

Belangen sind die örtlichen Bedingungen zu beachten. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Der Verband ist berechtigt, mit anderen Verbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung zu schließen. Er kann hierbei insbesondere die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen oder Dritte mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben beauftragen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

#### **§ 4    Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5    Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile der Stadt beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Für die Gemeinden Bliedorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Barnim-Oderbruch amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

#### **§ 6    Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen, sofern dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
- e) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie deren Auflösung,
- f) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Konzeptionen,
- h) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,

- i) den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- k) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- l) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- m) die Änderung der Verbandssatzung,
- n) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- o) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- p) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- q) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
- r) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Verbandes im Zusammenhang stehen,
- s) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
- t) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften,

## **§ 7    Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(5) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung der Verbandsumlage bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8    Wahlen**

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher als Vorsitzenden des Verbandsvorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

(3) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.

(4) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er für die Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgibt.

## **§ 10 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, mit Ausnahme des Geschäftsführers, im Rahmen des Stellenplanes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

(3) Der Verbandsvorsteher bedient sich für die Durchführung der laufenden Geschäfte eines hauptamtlichen Geschäftsführers, der durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist. Der Verbandsvorsteher kann dem Geschäftsführer einzelne Aufgaben zur dauernden und selbstständigen Erledigung übertragen. Des Weiteren kann der Verbandsvorsteher Zuständigkeiten auf den Geschäftsführer zur vorübergehenden selbstständigen Erledigung übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

(5) Erklärungen, die nicht den Vorschriften des GKG und dieser Verbandssatzung entsprechen, binden den Verband nicht.

## **§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Im Verband sind tariflich Beschäftigte angestellt.

## **§ 12 Wirtschaftsführung des Verbandes**

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

## **§ 13 Auflösung und Abwicklung des Verbandes**

Für die Auflösung und Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen der §§ 20 a und 20 b GKG.

## **§ 14 Einnahmen des Verbandes**

(1) Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse.

(2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. 06. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bad Freienwalde, Bliesdorf und Prötzel gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandssatzung entsprechend.

## **§ 15 Bekanntmachung**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmter Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

(3) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellungen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim“ bekannt gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Frankfurter Straße Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde (Oder), während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung ist aktenkundig zu machen.

(5) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde - Oderland Echo - sieben volle Tage



vor dem Tag der Sitzung bekannt zu machen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim“ zugänglich gemacht:

**§ 16    Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde, den 09.12.2010

Uwe Siebert  
Verbandsvorsteher

**Anlage**

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Stimmenzahl</b>
1.	Bad Freienwalde (Oder)	123
2.	Wriezen	78
3.	Beiersdorf-Freudenberg	6
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	24
6.	Heckelberg-Brunow	8
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	11
9.	Oderaue	18
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	290

**Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf**

**Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde vom 22.12.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 28.09.2010 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf zusammen mit ihrer

**Genehmigung vom 21.12.2010**

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 27. Dezember 2010

G. Schmidt

**I.**

**Der Genehmigungsbescheid vom 21.12.2010 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf sowie die Auseinandersetzungsvereinbarung  
Hier: Genehmigung**

Auf der Grundlage der §§ 10, 20, 20a und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), und der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Schulverband Dolgelin/ Alt Zeschdorf im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als zuständige Schulbehörde die durch die Verbandsversammlung am 28.09.2010 beschlossene Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf sowie die Auseinandersetzungsvereinbarung.

Die Schulkonferenzen der Grundschule Alt Zeschdorf und der Grundschule Dolgelin haben in ihren Sitzungen am 02.11.2010 und 04.11.2010 der Auflösung des Schulverbandes zugestimmt.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) hat gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 28.11.2010 sein Einvernehmen zu dieser Genehmigung erklärt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat für den Wechsel der Schulträgerschaft, ab dem 01.01.2011, für die Grundschule Alt Zeschdorf an die Gemeinde Zeschdorf und für die Grundschule Dolgelin an die Gemeinde Lindendorf die Genehmigung mit den Schreiben vom 14.12.2010 erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

**(Siegel)**

## II.

Die Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf hat folgenden Wortlaut:

### **Satzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/ Alt Zeschdorf**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/ Alt Zeschdorf vom 28.9.2010 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde folgende Verbandssatzung zur Auflösung des Schulverbandes Dolgelin/ Alt Zeschdorf erlassen:

#### **§ 1**

#### **Austritt/ Auflösung**

(1) Sämtliche Verbandsmitglieder, die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow und die Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Treplin, Lindendorf, Lietzen, Vierlinden für die Ortsteile Alt Rosenthal, Görlsdorf, Marxdorf und Worin, Zeschdorf für den Ortsteil Alt Zeschdorf, scheiden auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2010 nach Maßgabe der in der Verbandsversammlung vom 28.9.2010 beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung aus dem Zweckverband aus.

(2) Der Zweckverband wird gemäß § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg mit Wirkung mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 aufgelöst.

(3) Die Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 0:00 Uhr mit der Maßgabe aufgehoben, dass der Vorstandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung ermächtigt sind, die eventuell noch nach diesem Stichtag zur Erfüllung der Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlichen Willenserklärungen für den Zweckverband abzugeben.

#### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Seelow, den 23.12.2010

amt. Vorstandsvorsteher  
Gabriele Dreger

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011

#### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>536.900,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>536.900,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>536.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>536.900,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>536.900,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>536.900,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

#### § 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 29.11.2010

Zalenga  
Vorsitzender

Rietzel  
Leiter Reg. Planungsstelle

**Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 29.11.2010**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29.11.2010; Nr. 10/04/13, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

II. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

**1. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung**

**§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister, Ämter durch ihren Amtsdirektor sowie Landkreise durch ihren Landrat kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 4 entsprechende Anwendung.

**Artikel 2  
Änderung des § 16 Abs. 2, Ziffer 3 der Verbandssatzung**

**§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:**

3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Vorstandsvorsteher dafür zuständig ist,

**Artikel 3  
Änderung des § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung**

**§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer von acht Jahren gewählt.

**Artikel 4**  
**Änderung des § 21 Abs. 11 der Verbandssatzung**

- (11) Der Vorstandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach Auffassung des Vorstandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden. Anderenfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat der Vorstandsvorsteher unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband herbeiführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 16.12.2010  
Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die  
Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 11.01.2010 (ABl. LOS Nr. 2 vom 29.01.2010, S. 22 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 26.01.2010, S. 23) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**  
**Änderung des § 2 Abs. 8**

**§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

- (8) Die Leistungsgebühr beträgt
- a. für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung,                    2,80 € pro m<sup>3</sup>.
  - b. für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung,                    5,00 € pro m<sup>3</sup>.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Fürstenwalde, 16.12.2010  
Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland
Redaktion:	Der Landrat Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 850-255 Fax: 03346 850-348 E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.